

## **Gartenordnung**

Die Pächter sind verpflichtet auf die Einhaltung von Ruhe, Ordnung und Sauberkeit in der Kleingartenanlage zu achten.

Eine die Parzellennachbarn belästigende und den Erholungswert beeinträchtigende Geräuschverursachung ist verboten. Gartengeräte können in Anlehnung an die Geräte- und Maschinenlärmschutzordnung montags –Sonnabends von 8.00 – 13.00 und von 15.00 - 20.00 Uhr benutzt werden.

Das Verbrennen von Abfällen ist grundsätzlich verboten.

Bei der Durchführung von Pflanzenschutzmaßnahmen dürfen nur zugelassene Mittel für den haus- und Kleingartenbereich angewandt werden. Vorrang haben die biologischen Behandlungsmethoden.

Gehölzpflegearbeiten, besonders das Schneiden von Hecken, sollte nicht in der Zeit vom 15.3. – 31.7. durchgeführt werden.

Bei einer Wegbreite von < 3,50 m dürfen Anpflanzungen nicht 0,50 m von der Gartengrenze überschreiten.(Durchfahrtsbreite für Rettungsfahrzeuge)

Swimmingpools sind unzulässig. Ausgenommen sind Planschbecken bis zu 300 l Fassungsvermögen.

Der Abstand von Rankgerüsten und Pergolen zur Gartengrenze beträgt bei einer max. Höhe von 2 m mindestens 2 m. Die als Sichtschutz des Freisitzes bzw. der Terrasse dienen, kann der Abstand mit schriftlicher Genehmigung des Nachbarpächters bis auf 1 m unterschritten werden.

Aus der kleingärtnerischen Nutzung ergeben sich Einschränkungen bei der Auswahl der Obstgehölze. Geeignete Baumform ist der Niederstamm. Der Pflanzabstand von der Gartengrenze beträgt bei Kern- und Steinobst mindestens 3 m.

Hochstämmige Laub-und Nadelbäume dürfen auf der Kleingartenparzelle nicht gepflanzt werden. Bei niederstämmigen Zierbäumen muß ein Abstand von 2,5 m zur Gartengrenze eingehalten werden. Bei Sträuchern mit einer Wuchshöhe unter 2,5 m ist ein Abstand von 1,5 m einzuhalten.

Die Eingangstüren der Gartenanlage sind geschlossen zu halten und laut den Hinweisschildern auf den Türschildern zu verschließen.

In der Zeit von 1.4. – 31.9. ist das Befahren der Gartenanlage mit KFZ nicht gestattet. Ausnahmen sind nur mit Genehmigung der Vorstandsmitglieder und Wegeobleute möglich.

Hunde sind grundsätzlich an der Leine zu führen.